

ist die Einheit von sozialistischem Staat und sozialistischer Gesellschaft hergestellt worden. Sie ist gekennzeichnet durch gesellschaftliche und staatliche Formen bewußter Gemeinschaftlichkeit. „Wir sehen diese Bewegung überall wirksam, wo sozialistische Organisationsformen sich herausbilden. In den höchsten und in den örtlichen Machtorganen, in den Produktionsbetrieben, in allen staatlichen Institutionen sowie gesellschaftlichen Einrichtungen setzt sich das kollektive Wirken der Gesellschaftsmitglieder durch. Es wird bestimmt durch die Bewußtheit des gemeinsamen Weges, den die gesellschaftliche Entwicklung selbst zu gehen erfordert. Dies ist der Motor zur Herausbildung der gesellschaftlichen Praxis. Dies sind die Formen der sozialistischen Gesellschaftsordnung, die freiwillige Kooperation der Menschen zum gemeinsamen Handeln, zur gemeinsamen Arbeit an dem, was die Gesellschaft erfordert.“²⁵

Die Verfassung der DDR — in der antifaschistisch-demokratischen Ordnung, an der Schwelle des Übergangs zum Aufbau des Sozialismus konzipiert — konnte vor der Dialektik der Geschichte bestehen, weil in ihr erste Schritte zur kollektiven Selbstregierung des Volkes unter Führung der Arbeiterklasse getan wurden, weil sich das werktätige Volk Rechte zur Gestaltung seines staatlichen und gesellschaftlichen Lebens nach seinen Bedürfnissen gegeben und diese auch selbst garantiert hat. Sie liegt damit in einer Tradition revolutionären Verfassungsdenkens, für deren utopische Anfänge F. N. Babeuf stehen mag: „Die Verfassung muß ein nationales Allgemeingut sein, in welchem das Volk sowohl geistige als auch leibliche Nahrung findet. In ihr müssen die Bedingungen des intellektuellen und des gesamten materiellen Lebens nicht nur klar ausgesprochen, nicht nur genau und fest umrissen sein, sondern sie müssen auch noch unmittelbar dadurch garantiert werden, daß alle Hilfsquellen, die sich dank einer wissenschaftlich begründeten Arbeitsorganisation und dank der klug gelenkten Arbeitsleistung aller Staatsbürger ständig und unbegrenzt vermehren, in gemeinsames Eigentum überführt werden.“²⁶

Wenn selbst bürgerliche Verfassungstheoretiker heute davon sprechen, daß bürgerliche Grundgesetze der Gegenwart „den Machtadressaten in emotionaler und intellektueller Hinsicht entfremdet worden“ sind,²⁷ so hat das seinen Grund auch darin, daß sich die im Kapitalismus gesetzmäßige Entfremdung des Staates gegenüber der Gesellschaft, ihrer Entwicklung und dem Volk in einer formalen, äußerlichen Regelung des staatlichen Machtmechanismus sowie in der Verkündung abstrakter Grundrechte verfassungsrechtlich niederschlägt. Nach Forsthoff soll gar die „rechtsstaatliche Verfassung ein System rechtstechnischer Kunstgriffe“ darstellen.²⁸

Der Einheit von Staat und Gesellschaft im Sozialismus entspricht es, daß sozialistische Verfassungen immer mehr zu Grundgesetzen der politischen Organisation der Gesellschaft werden.²⁹ Eine sozialistische Verfassung hat gerade deshalb immense Bedeutung für die Entwicklung sozialistischen Bewußtseins und staatlich-gesellschaftlicher Aktivität der Bürger, weil sie eine Gesamtschau auf das Wesen, die Struktur und die Entwicklung der politischen Organisation der ganzen Gesellschaft vermittelt.

25 K. Polak, *Zur Dialektik in der Staatslehre*, Berlin 1959, S. 257

26 F. N. Babeuf, *Ausgewählte Schriften*, Berlin 1956, S. 71 f.

27 K. Loewenstein, *Verfassungslehre*, a. a. O., S. 162

28 E. Forsthoff, *Zur Problematik der Verfassungslegung*, Stuttgart 1961, S. 22

29 so auch A. Novotný, in: *Aufbau und Frieden (Prag)* vom 19.4.1960; anderer Auffassung: A. Burda, *Polnisches Staatsrecht*, Warschau 1962; P. Peschka, „Einige aktuelle Tendenzen des sozialistischen Konstitutionalismus in der Tschechoslowakei“, in: *Die moderne Demokratie und ihr Recht*, Bd. I, Tübingen 1966, S. 234.